

Professor Dr. Peter Krebs

Fragen zur Vorlesung am 24.10.2006

[Hinweis:

*Die Vordiplomklausur besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus dem Vorlesungsstoff BGB I, der zweite Teil aus dem Vorlesungsstoff BGB II. Beide Teile sind zusammengesetzt aus jeweils einem Fall und fünf Fragen. Bei den Fragen handelt es sich nicht immer um Fragen „im herkömmlichen Sinne“. Vielmehr kann es vorkommen, dass Sie Strukturzusammenhänge erläutern sollen. In Anbetracht der begrenzten Zeit, die Ihnen für die Klausurbearbeitung zur Verfügung steht, sollten Sie die jeweiligen „Fragen“ **möglichst kurz und prägnant** beantworten. Diese Vorgehensweise wird hier aus didaktischen Gründen nicht zugrunde gelegt.]*

Frage 1: Nennen (und erläutern) Sie die wesentlichen Grundentscheidungen, die das Regelungsgefüge des BGB prägen!

Antwort:

Die wichtigste Grundwertung des BGB ist das Bekenntnis zur **Privatautonomie**. Darunter versteht man die *Befugnis der Rechtssubjekte, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich nach ihrem eigenen Willen zu gestalten*. Das Prinzip der Privatautonomie manifestiert sich am deutlichsten am Prinzip der *Vertragsfreiheit*, derzufolge die Parteien grundsätzlich das Recht und die Möglichkeit haben, ihre vertraglichen Rechtsbeziehungen so zu regeln, wie sie es wollen.

Als Korrespondenz zur Privatautonomie wird die **Selbstverantwortung** als weiteres Grundprinzip des BGB gesehen. Hiernach haben Rechtssubjekte für die Folgen ihres Handelns, sowie des ihnen zurechenbaren Handelns Dritter, einzustehen. Dieses Grundprinzip schlägt sich in sehr unterschiedlicher Art und Weise nieder. Im rechtsgeschäftlichen Bereich etwa findet es seinen Niederschlag in der Bindung der Rechtssubjekte an die von ihnen durch entsprechende Willenserklärungen herbeigeführten Rechtsfolgen, insbesondere der geschlossenen Verträge („Pacta sunt servanda“).

Beim **Sozialschutz** geht es um den Schutz des Schwächeren vor einer Übervorteilung durch die überlegene Gegenseite. Dieser Schutz wird besonders im Allgemeinen Teil des BGB betont, vor allem in den §§ 104 ff. BGB, die dem nicht voll Geschäftsfähigen einen absoluten Schutz ge-

währen, in § 138 Abs. 2 BGB, der die Ausbeutung der schwächeren Partei verhindern will, und in § 226 BGB, der die schikanöse Rechtsausübung unterbindet.

Auch der **Vertrauensschutz** wird als wichtige Grundentscheidung des BGB angesehen. Vor allem im rechtsgeschäftlichen Bereich spielt er eine besondere Rolle. Bei diesem Grundprinzip geht es darum, *dass sich die Teilnehmer am Rechtsverkehr auf das rechterhebliche Verhalten anderer und die von ihnen geschaffene Verhältnisse verlassen können sollen.*

Frage 2: Erläutern Sie die Begriffe Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit!

Antwort:

Unter **Rechtsfähigkeit** versteht man die *Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.* Diese Fähigkeit steht natürlichen Personen nach § 1 BGB ab Vollendung der Geburt uneingeschränkt zu. Die Rechtsfähigkeit des Menschen endet mit seinem Tod, § 1922 Abs. 1 BGB. Juristische Personen entstehen durch einen Gründungsvertrag und die Eintragung in das betreffende Register. Erst durch diese Registereintragung erlangt die juristische Person des Privatrechts ihre Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person endet mit ihrer Löschung im entsprechenden Register.

Unter der **Geschäftsfähigkeit** versteht man die *Fähigkeit, seine Lebens- und Rechtsverhältnisse unter Ausnutzung der Privatautonomie eigenverantwortlich durch den Abschluss von Verträgen und durch andere Willenserklärungen zu regeln.* Geschäftsfähig ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 BGB) und nicht dauernd geistesgestört ist (§ 104 Nr. 2 BGB).

Unter **Deliktsfähigkeit** versteht man die *Fähigkeit, für Schaden stiftende Ereignisse verantwortlich gemacht zu werden.* Die Deliktsfähigkeit wird in den §§ 827, 828 BGB geregelt. Ähnlich wie bei der Geschäftsfähigkeit geht das Gesetz vom Regelfall der vollen Deliktsfähigkeit aus und trifft in den §§ 827, 828 BGB nur Regelungen zu den Ausnahmefällen der fehlenden oder beschränkten Deliktsfähigkeit.

Frage 3: Nennen Sie einzelnen Erscheinungsformen (mindestens drei) der juristischen Person und der Gesamthandsgemeinschaft! Welcher grundlegende Unterschied besteht zwischen juristischer Person und Gesamthand?

Antwort:

Juristische Personen des **bürgerlichen Rechts** sind die *rechtsfähigen Stiftungen* (§§ 80 ff. BGB) des privaten Rechts und der *rechtsfähige Verein* (§§ 21 ff. BGB). Zu den juristischen Per-

sonen des **Handelsrechts** gehören insbesondere die *Kapitalgesellschaften* und die *eingetragene Genossenschaft*. Beispiele für Kapitalgesellschaften sind etwa die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Eine Gesamthandsgemeinschaft des **bürgerlichen Rechts** ist die im BGB geregelte „Gesellschaft“ (§§ 705 ff. BGB). Gesamthandsgemeinschaften des **Handelsrechts** sind die aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entwickelten Personengesellschaften, nämlich die *offene Handelsgesellschaft* (oHG; §§ 105 ff. HGB) und die *Kommanditgesellschaft* (KG; §§ 161 ff. HGB).

Juristische Personen des Privatrechts sind Organisationen, denen die Rechtsordnung eine **eigene Rechtsfähigkeit** zuerkennt. Eine juristische Person kann im Rechtsverkehr alle Pflichten übernehmen, alle Rechte erwerben und alle Funktionen ausüben, die nicht ihrer Natur nach einen Menschen voraussetzen. Eine juristische Person ist **nicht identisch** mit den hinter ihr stehenden natürlichen Personen (Mitglieder, Stifter oder Gesellschaftern). Das unterscheidet sie von der sog. *Gesamthandsgemeinschaft*. Eine Gesamthandsgemeinschaft ist eine **Personengemeinschaft**, die nicht gegenüber ihren Mitgliedern als juristische Person verselbstständigt ist. *Träger aller Rechten und Pflichten sind hier daher die Mitglieder in ihrer Gesamtheit.*

Frage 4: Unter welchen Voraussetzungen kommt ein Vertrag mit dem Inhalt zustande, den das unwidersprochen gebliebene kaufmännische Bestätigungsschreiben angibt?

Antwort:

1. Zunächst müssen **Vertragsverhandlungen vorausgegangen** sein, deren Ergebnis das Schreiben als endgültigen Vertragsschluss wiedergibt.
2. Darüber hinaus muss ein **Klarstellungsbedürfnis** bestehen, was etwa der Fall ist bei mündlichen, telefonischen oder telegraphischen Verhandlungen.
3. Der Absender des Schreibens muss **redlich sein**, d.h. er muss glauben und glauben dürfen, dass der Inhalt des Schreibens die Vertragsverhandlungen korrekt wiedergibt oder doch nur solche Abweichungen enthält, die der Empfänger billigt. Veränderungen, Abänderungen oder Erweiterungen durch den Absender sind – auch wenn sie wissentlich erfolgen – nur dann Inhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens, *wenn der Absender vernünftigerweise mit dem Einverständnis des Empfängers rechnen kann und die Änderungen nicht unzumutbar sind.*
4. Der **Empfänger** des Schreibens muss **Kaufmann** (§§ 1 ff. HGB) sein. Die nötige Qualifikation des Absenders ist streitig. Hier kann jedenfalls ein großzügiger Maßstab angelegt werden als beim Empfänger, weil dem Absender regelmäßig keine Nachteile drohen. Nach h.M. muss der Absender wenigstens ähnlich einem Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.

5. Das Schreiben muss **kurze Zeit nach dem (angeblichen) Vertragsschluss** dem Empfänger zugehen. Ist dieser mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens nicht einverstanden, muss er **unverzüglich** widersprechen. Dabei sind an einen Kaufmann strenge Anforderungen zu stellen. In der Regel ist ein Widerruf unverzüglich, wenn er nach ein bis zwei Tagen ergeht. Im Einzelfall kann ein Widerruf selbst nach sieben Tagen noch rechtzeitig sein.

Frage 5: Welchen Erklärungswert misst das BGB dem Schweigen grundsätzlich zu? Nennen Sie Ausnahmen von diesem Grundsatz!

Antwort:

Das BGB geht von dem Grundsatz aus, dass ein Schweigen rechtlich unbedeutend ist (sog. **rechtliches nullum**). Im Rahmen des **Verbraucherschutzrechts** hat der Gesetzgeber dies sogar ausdrücklich klargestellt, § 241 a Abs. 1 BGB. Danach kommt durch das Schweigen eines Verbrauchers nach Erhalt einer durch einen Unternehmer gelieferten, jedoch vom Verbraucher **unbestellten Sache** kein Vertrag zustande.

Ausnahmsweise kann Schweigen die Bedeutung einer Willenserklärung haben, *wenn der andere unter den konkreten Umständen des Einzelfalls nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§§ 133, 157 BGB) auf die Abgabe einer Willenserklärung schließen durfte.*

- Dies ist zunächst bei entsprechenden **Parteivereinbarungen** der Fall.
- Auch außerhalb der Parteivereinbarungen hat der **Gesetzgeber** in bestimmten Fällen dem Schweigen einen Erklärungswert beigemessen und einer Willenserklärung gleichgestellt. Dabei sind Fälle zu unterscheiden, in denen das Schweigen als **Zustimmung** gilt (*etwa Erbschaftsannahme durch Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist, § 1943 BGB*) und solchen, in denen dem Schweigen der Erklärungsgehalt einer **Ablehnung** zukommt (*etwa § 177 Abs. 2 S. 2 BGB (Schweigen des Stellvertretenden)*).
- Wichtigster (unkodifizierter) Fall des rechtserheblichen Schweigens ist das **Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben**.